

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

| | | | |
|--|--|-----------------|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Wahlordnung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar | | Ausgabe 08/2009 |
| | erarb. Dez./Einheit StuKo | Telefon 3019 | Datum 2. April 2009 |

Gemäß § 72 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), beschließt die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar die nachfolgende Wahlordnung. Die Studierendenschaft hat durch den Studierendenkonvent am 26. März 2009 diese Wahlordnung beschlossen.
Der Rektor hat die Wahlordnung am 2. April 2009 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 ThürHG genehmigt.

§ 1 Organe

- (1) Die wählbaren Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsräte.
- (2) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl der Fachschaftsräte.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaftsräte sowie je zwei NachfolgekandidatInnen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Fachschaftsräte regelt die Satzung der Studierendenschaft bzw. die Fachschaftsratsordnung.

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, frei, gleich und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren verteilt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt,
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Die Wahl findet in der Regel zu Beginn des Sommersemesters statt.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Bei den Wahlen zu den Fachschaftsräten ist jede/r immatrikulierte Studierende für seine/ihre Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Das Wahlrecht kann jeweils nur innerhalb einer Fachschaft ausgeübt werden.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 5 Wahlorgan und Wählerverzeichnis

- (1) Der Studierendenkonvent (StuKo) ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann Wahlhelfer bestellen. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Der StuKo stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule oder eine durch sie/ihn autorisiertes Dezernat erstellt auf Antrag des StuKo das Wählerverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendigen Unterlagen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom StuKo bestimmten Frist beim StuKo einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge müssen Namen, Vornamen, Fakultät, Studiengang und Matrikelnummer der Kandidatinnen oder der Kandidaten enthalten sowie die schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fakultät und Matrikelnummer unterstützt werden.
- (4) Der StuKo prüft die Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 7 Wahltermine und Wahllokale

- (1) Die Wahlen finden an drei aufeinander folgenden Tagen in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt in der Regel zum Ende des Wintersemesters, spätestens jedoch 30 Tage vor dem ersten Tag der Urnenwahl. Sie enthält Angaben zu Wahltagen, Wahlzeiten, Wahllokalen und weiteren Terminen unter Berücksichtigung der unter (3) bis (4) angeführten Fristen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (4) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem letztmöglichen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel für die Wahlen zu den Fachschaftsräten müssen deutlich voneinander unterscheidbar sein. Sie müssen die Namen der jeweils Kandidierenden enthalten.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen für die Wahl der Fachschaftsräte. Enthält ein Stimmzettel mehr als fünf Stimmen, so ist er ungültig. Es können mehrere Stimmen für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (3) Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

§ 9 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der StuKo öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.
- (3) Die Stimmen werden vom StuKo ausgezählt. Besteht Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der StuKo. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist zu protokollieren.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Auszählung der Stimmen wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (2) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl wird die Reihenfolge der Mitglieder und der Nachfolgekandidatinnen und -kandidaten der Fachschaftsräte nach dem Höchstzahlverfahren festgestellt. Bei Mehrheitswahl werden die Mandate nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, auf die Bewerber verteilt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist vom StuKo unverzüglich bekannt zu machen.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden, der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den StuKo zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der StuKo mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Gegen die Entscheidung des StuKo kann beim Rektor binnen 14 Tagen Einspruch eingelegt werden.

§ 12 Konstituierende Sitzung

Die scheidenden Fachschaftsräte berufen die neu gewählten Fachschaftsräte unverzüglich zu ihren konstituierenden Sitzungen ein.

§ 13 Änderungen der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des StuKo mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

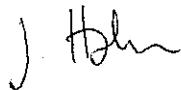
§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde durch Beschluss des SudierendenKonvents verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Bauhaus-Universität Weimar am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar (GemABl. 11/1994 S. 573), zuletzt geändert durch Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 5. Juni 2003 (MdU 12/2003 S. 72) außer Kraft.

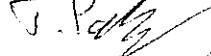
Weimar, 26. März 2009



Andrea Fricke
StuKo-Vorstand
Fak. Architektur



Jenni-Fee Hahn
StuKo-Vorstand
Fak. Gestaltung

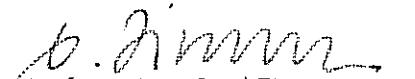


Tobias Patzer
StuKo-Vorstand
Fak. Bauingenieurwesen



Martin Werner
StuKo-Vorstand
Fak. Medien

genehmigt: Weimar, 2. April 2009


Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor